**Gemeinde Rastede**
**Der Bürgermeister**

# M i t t e i l u n g s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/223**
freigegeben am **08.01.2015**

**GB 3** **Datum: 08.12.2014**
Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

## Änderung des Landesraumordnungsprogramms 2014

**Beratungsfolge:**

| Status | Datum | Gremium |
|---|---|---|
| Ö | 20.01.2015 | Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen |

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Sach- und Rechtslage:**

Hauptziele des Landesraumordnungsprogrammentwurfs (LROP) 2014 waren bislang neben den neuen Zielen zum Torferhalt und Moorschutz unter anderem die Eindämmung des Flächenverbrauchs, die Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum, die Anpassung der Infrastrukturen und Siedlungsentwicklungen auch in Bezug auf den demo-grafischen Wandel sowie die raumplanerische Absicherung eines landesweiten Biotopverbunds.

Wie zwischenzeitlich durch die Medien verkündet, soll der bisherige Entwurf zum LROP 2014 grundlegend überarbeitet werden und anschließend erneut in die Abstimmung mit den Gemeinden und anderen Behörden gegeben werden. Inwiefern die in dieser Vorlage dargestellten Inhalte des LROP 2014 im überarbeiteten Entwurf (noch) beibehalten werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Im weiteren Verlauf dieser Vorlage werden ausschließlich die Änderungen im LROP dargestellt, die die Gemeinde Rastede betreffen. Dies sind insbesondere die Themenblöcke „Torferhalt und Moorschutz“ und „Siedlungsentwicklung“.

**Siedlungsentwicklung**
Das LROP 2014 sah bisher die Forderung vor, Siedlungsentwicklungskonzepte zu erarbeiten. Diese grundsätzliche Forderung ist schon seit der Novelle 2013 (Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinde und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts) im Baugesetzbuch verankert und als Planungsgrundsatz bereits ebenso festgesetzt wie die Forderung nach einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung. Somit ergeben sich aus der Aufnahme dieser Forderung in das LROP 2014 keine zusätzlichen Einschränkungen in der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.

Bereits 2011 wurde zwischen den sechs Ammerland-Gemeinden und dem Landkreis das Konzept zur „ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklung“ erarbeitet, sodass davon auszugehen ist, dass ein Konzept, wie es bereits durch das heutige Baugesetzbuch und künftig durch das LROP 2014 gefordert wird, zumindest teilweise bereits vorhanden ist.

Allein die vom LROP 2014 vorgesehene Zuständigkeit für die Erarbeitung der Siedlungsentwicklungskonzepte ist aus gemeindlicher Sicht als äußerst kritisch zu beurteilen. Die Konzepte wären von den Trägern der Raumordnung (also den Landkreisen) zu entwickeln und mit den Gemeinden abzustimmen. Die Gemeinden müssten zwar diesen Konzepten im Rahmen des Einvernehmens zustimmen, würden jedoch die durch Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz gesicherte (Planungs-) Selbstverwaltung mindestens in Bezug auf die Siedlungsentwicklung in die Hände der Landkreise legen müssen. Dies ist aus Verwaltung inakzeptabel und wäre je nach Ausgestaltung auch rechtlich fragwürdig.

Das LROP 2014 sieht zusätzlich neue Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte vor. Dadurch sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und eine sich der ändernden Gesellschaft angepasste Ortsentwicklung angestrebt werden. Dies soll konkret erreicht werden durch den sog. „Verflechtungsbereich“ zwischen den Grund- und Mittelzentren. Die Verflechtungsbereiche sind in den künftigen Regionalen Raumordnungsprogrammen (auf Landkreis-Ebene) festzulegen.

Der Landkreis Ammerland hat eine solche Zuordnung zwischen den Grund- und Mittelzentren bereits durch das in Abstimmung mit den Gemeinden erarbeitete „Regionale Einzelhandelskonzept“ vorgenommen, sodass diese Forderung des LROP 2014 mit wenig (Abstimmungs-) Aufwand erfüllt werden kann.

Durch die Festlegung der Verflechtungsbereiche im LROP 2014 wird die Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels beeinflusst. Das sog. „Kongruenzverbot“ schreibt dabei vor, dass der Einzugsbereich eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes (also Einzelhandel > 800 m² Verkaufsfläche) den maßgeblichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten darf. Diese Forderung wird bereits seit Erstellung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes im Jahre 2009/2010 bei Ansiedlungsvorhaben im Landkreis Ammerland berücksichtigt. Weitere Forderungen, die über das bereits im gültigen LROP bzw. im Baugesetzbuch festgesetzte Maß hinausgehen, werden durch das LROP 2014 nicht formuliert.

Neben den Verflechtungsbereichen werden sog. „Erreichbarkeitsräume“ für die Mittelzentren festgelegt. Dem Mittelzentrum Rastede werden große Teile der Gemeinde Wiefelstede sowie kleinere Teile der Gemeinde Jade und der Stadt Oldenburg zugeordnet. Lediglich ein kleiner Teil des nördlichen Gemeindegebietes wird dem Mittelzentrum Varel zugeordnet.

**Torferhalt und Moorschutz**

Das LROP verfolgt seit je her den Grundsatz, die Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum, die biologische Vielfalt und die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden zu erhalten und zu entwickeln. Das LROP 2014 verfolgte nunmehr als Unterziel hierzu, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten. Als Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten gelten Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von 2 Metern einen mindestens 10 cm mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mind. 8 % aufweisen, was insbesondere in Mooren der Fall ist. Als Moor gelten Böden mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm und einem Humusgehalt von mindestens 30 %.

Um die Funktion als Kohlenstoffspeicher erfüllen zu können, wären diese Moore langfristig wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen. Dadurch soll nicht nur eine Schutzfunktion für das Klima eintreten, sondern auch ein Lebensraum für Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft gewährleistet werden. Diese langfristige Moorentwicklung erfordert die Wiedervernässung und infolgedessen ein Ende der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen. Diese Veränderung kann jedoch nicht ausschließlich durch die Festsetzung im LROP 2014 erreicht werden, sondern bedarf weiterer Instrumente insbesondere auch auf der privatrechtlichen Seite (z. B. Zustimmung des Flächeneigentümers).

Im Gemeindegebiet sind von der Festsetzung als Vorranggebiet „Torferhaltung und Wiedervernässung“ die bisher als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung (Torf)“ dargestellten Bereiche Jaderkreuzmoor und Hankhausermoor sowie darüber hinaus angrenzende bisher nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesene Moorflächen betroffen:

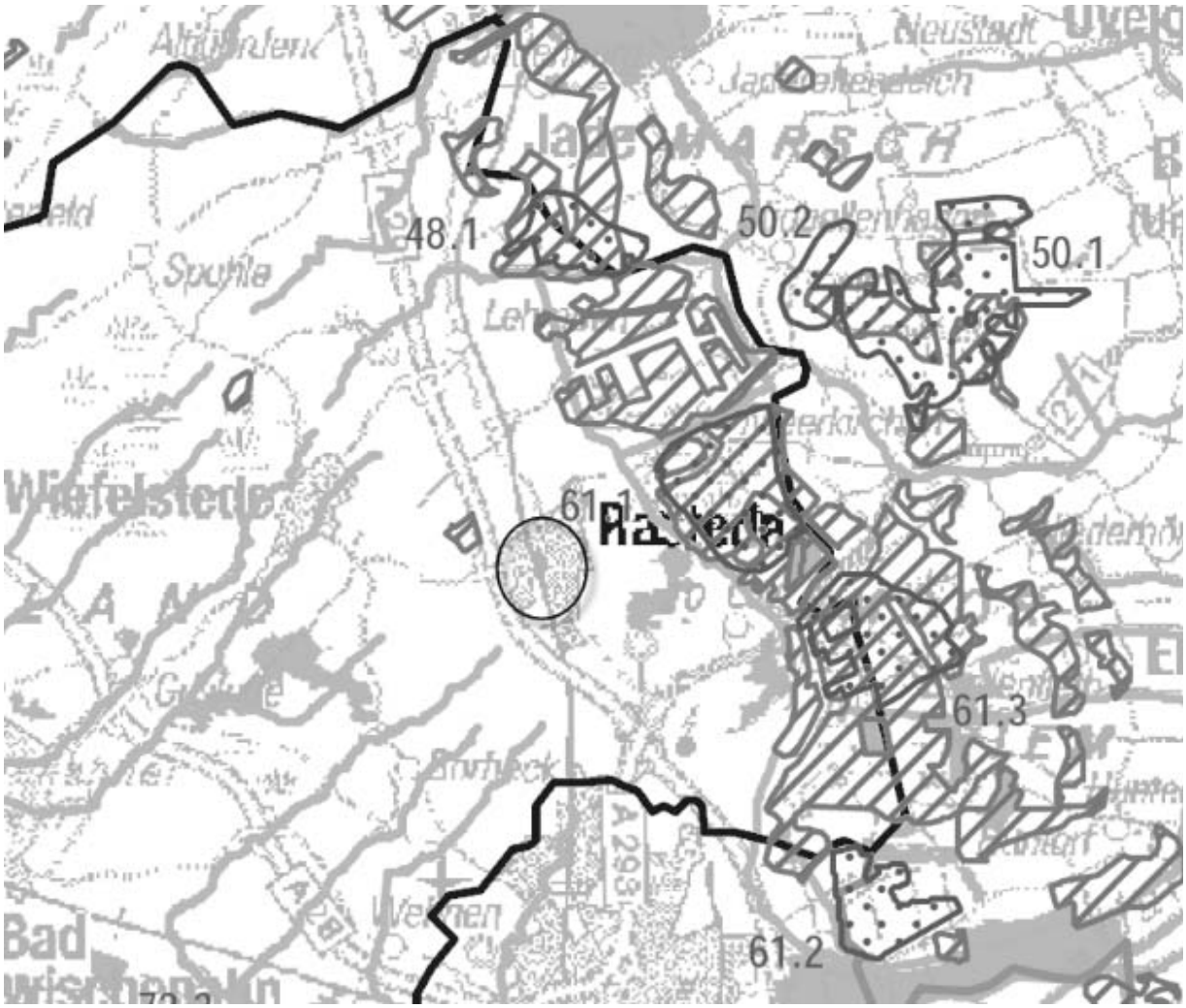


Ehemalige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Torf)“ = rot gepunktet
Zukünftige „Vorranggebiete Torferhaltung und Wiedervernässung“ = braun schraffiert

Die Gemeinde hat sich zwar schon immer gegen einen Torfabbau in diesen Gebieten ausgesprochen. Daher ist die Streichung der Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung (Torf)“ Nr. 48. 1 Jaderkreuzmoor und Nr. 61.1- 61.3 Hankhausermoor auch grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist diese Entwicklung selbstverständlich nicht dahingehend zu verstehen, dass das bislang von der Landesregierung in Konsequenz des fehlenden Abbaus auch angedachte Gebot der Wiedervernässung sinngebend wäre. Weite Teile des östlichen Gemeindegebietes sind von erheblicher landwirtschaftlicher Bedeutung und müssen für diesen Teil der Wert-

schöpfung auch nachhaltig geschützt werden. Eine Überlegung, durch die eine auf Sicht jedenfalls beabsichtigte Nichtbewirtschaftung oder eine wesentlich eingeschränkte Nutzung der Böden angestrebt werden würde, ist aus Sicht der Verwaltung strikt abzulehnen.

Da dieser Entwurf des LROP 2014 nunmehr zurückgezogen wurde und vollständig überarbeitet werden soll, erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme. Sobald der überarbeitete Entwurf vorliegt (womit jedoch nicht vor dem Sommer 2015 zu rechnen ist), wird die Verwaltung erneut über die Inhalte und Betroffenheit informieren. Eine Stellungnahme zu den Belangen der Gemeinde Rastede wird dann erarbeitet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.